



Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021

Industrielle Werke Basel IWB - Änderung Gebührentarife betr. Gas, Fernwärme und elektrische Energie per 1. Januar 2022; Genehmigung gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz

P211731

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas vom 3. Dezember 2021.
2. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme vom 3. Dezember 2021.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel für die elektrische Energie vom 22. Oktober 2021.

Begründung

Mit der Verselbständigung der IWB per 1. Januar 2010 ist die Kompetenz zum Erlass der Tarife von Gebühren für das Erbringen öffentlicher Leistungen durch IWB auf den IWB-Verwaltungsrat übergegangen. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Tarifierhöhungen per 1. Januar 2022 erfolgen insbesondere aufgrund der eingetretenen starken Erhöhungen der internationalen Energiepreise, bedingt v.a. durch die Knappheiten im Gasmarkt. Die erheblichen Verteuerungen des Gas-Vorlieferanten (GVM) werden nicht vollständig an die Kunden weitergegeben. Der IWB-Gastarif wird im Schnitt um rund 25 % erhöht. Der Fernwärmetarif wird im Schnitt um 12.25 % angehoben, einerseits, um die teurere Beschaffung von Erdgas als Quelle für die Spitzenlastproduktion aufzufangen, andererseits Komponente, um die Kostensteigerungen als Folge des Ausbaus des Fernwärmenetzes und der steigenden Produktionskosten von CO₂-neutraler Wärme zu berücksichtigen. Um Fehlankreize im Bereich von freien Strommarktkundinnen und -kunden zu vermeiden, werden zudem die Bestimmungen für die Tarifierung der Ersatzlieferung von Strom angepasst. Die Ersatzversorgung muss die Verteilnetzbetreiberin gewährleisten, wenn Kunden oder Kundinnen keine Marktverträge erhalten.

Der Regierungsrat genehmigt den IWB-Gastarif ab 1. Januar 2022 in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers vom 2. Dezember 2021, der for-

dert, die von der IWB vorgesehene Preiserhöhung von 2 Rp. / kWh nicht zu genehmigen und auf die Überwälzung von gestiegenen Beschaffungskosten an die Endkundinnen und Endkunden bis zur Anpassung der Gasnetzentgelte der IWB zu verzichten. Der Preisüberwacher wiederholt seine Haltung, die er bereits in seiner Empfehlung vom 5. Februar 2021 zur Anpassung der IWB-Gastarife per 1. Juli 2021 zum Ausdruck gebracht hat, dass in der Tarifkalkulation der IWB zu hohe Netzentgelte angenommen werden. Die per Juli 2021 erreichte Stabilisierung im Gesamttarif aus der gleichzeitigen Senkung des Gaspreises (Medium) und einer Erhöhung der Netzentgelte soll nach der Analyse des Preisüberwachers beibehalten werden. Damit der in Aussicht genommene Kompensationseffekt nicht verschwindet, sollen die gestiegenen Beschaffungskosten nicht weitergegeben werden.

Wie in seinem Beschluss vom 22. Juni 2021 ausgeführt, unterstützt der Regierungsrat die Kalkulation der Netzentgelte der IWB als Teil des IWB-Gastarifs, die abweichend von der Analyse des Preisüberwachers eine kalkulatorische Verzinsung beim Netz von 4,2% sowie eine maximale Abschreibungsdauer für alle Anlagen von 50 Jahren und nicht länger vorsieht. Der Regierungsrat erachtet die von der IWB gewählten Faktoren als richtig, um eine den Veränderungen im Marktumfeld entsprechende risikogerechte Verzinsung für das Gasnetz sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der Gasmarktentwicklungen ist zudem eine getrennte Betrachtung der Netznutzungsentgelte und der Mediumstarife notwendig. Um dies im Gebührentarif korrekt abzubilden, ist ein Gebührentarif erforderlich, der sich beim Energiepreis an den Beschaffungskosten ausrichtet und bei den Netznutzungsentgelten auf eine sachgerechte, an den effektiven Anlagewerten und Investitionen orientierte kalkulatorische Basis abstützt und betriebswirtschaftlichen Standards folgt. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die vom IWB-Verwaltungsrat per 1. Januar 2022 festgesetzten Gas-Tarife und die getrennte Betrachtung von Energiepreisen und Netzentgelten als sachgerecht.

